



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Str. 1, 80331 München

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes
Sendling Westpark
Herrn Günter Keller
BA-Geschäftsstelle Süd

- per Email -

**Geschäftsbereich 2 Verkehrs- und
Bezirksmanagement, Dauerhafte
Verkehrsordnungen und
Technischer Dienst
MOR GB 2.211**

Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14.04.2022

Personenbezogener Behindertenparkplatz auch ohne eigenes Fahrzeug

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03655 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 07 - Sendling-Westpark vom 22.02.2022

Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses 7 und teilen dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, für mobilitätseingeschränkte Personen am Wohnort auch dann einen personenbezogenen Behindertenparkplatz einzurichten, wenn diese nicht über ein Fahrzeug im eigenen Haushalt verfügen. Damit sollen Abholungen durch Transportdienste und zielfnahe Parkmöglichkeiten für Pflegedienste erleichtert werden.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes stellt durch den Entzug der Parkfläche für die Allgemeinheit einen besonders starken Eingriff in den ruhenden Verkehr dar und bedarf deshalb der genauen Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde. Dazu gehört im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Abwägung eine Gegenüberstellung des Nutzens für die betroffene Person und des Wegfalls des Platzes für die Allgemeinheit.

Eine der Voraussetzungen zur Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes ist das Vorhandensein eines Fahrzeugs im eigenen Haushalt. Damit stellt der Antragsteller (indirekt) sicher, dass der Sonderparkplatz auch tatsächlich benutzt bzw. beständig beparkt wird.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Die Entziehung eines Stellplatzes für die Allgemeinheit wäre unverhältnismäßig, wenn der Platz jeweils nur für wenige Minuten täglich – z.B. bei der Anfahrt eines Transportdienstes – genutzt werden würde und ansonsten leer bliebe. Gerade in Gebieten mit hohem Parkdruck wäre dies der Anwohnerschaft nicht vermittelbar. Die Verwaltungserfahrung zeigt, dass dann sogar Anfeindungen der mobilitätseingeschränkten Personen durch die Nachbarschaft zu befürchten wären.

Fahrzeuge von Pflegediensten verfügen in aller Regel über einen orangen Parkausweis „Sozialer Dienst“, der dem Pflegepersonal besondere Parkvorrechte in der Zeit der Durchführung der Fürsorgetätigkeiten einräumt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass das Mobilitätsreferat aus den genannten Gründen keine personenbezogenen Behindertenparkplätze einrichtet, wenn die mobilitätseingeschränkte Person über gar kein Fahrzeug im Haushalt verfügt; auch nicht tageszeitlich befristet.

Die dem Antrag zugrundeliegende Thematik in der Oetztaler Straße wurde nach Kenntnis des Referates zwischenzeitlich so gelöst, dass durch das umsichtige Agieren des Transporterfahrers die An- und Abfahrt des Fahrzeugs durch (Mit-)Benutzung einer naheliegenden privaten Fläche erfolgt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2.2111